



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2015
COM(2015) 654 final

2015/0298 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der
Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und
Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im
Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen
Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem Beitritt der Republik Kroatien hat die Europäische Union ihre Zollunion erweitert. Infolgedessen war die Europäische Union nach den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) (Artikel XXIV Absatz 6 GATT 1994) verpflichtet, mit WTO-Mitgliedstaaten, die Verhandlungsrechte im Zusammenhang mit dem Zolltarif Kroatiens besitzen, Verhandlungen über Ausgleichsregelungen aufzunehmen. Ein solcher Ausgleich ist vorzunehmen, wenn die Annahme des EU-Zolltarifs dazu führt, dass die Zölle das Niveau überschreiten, an das sich das Beitrittsland im Rahmen der WTO gebunden hatte.

Am 15. Juli 2013 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 GATT 1994. Anschließend führte die Kommission Verhandlungen mit denjenigen WTO-Mitgliedstaaten, die Verhandlungsrechte in Bezug auf die Rücknahme spezifischer Zugeständnisse aufgrund der Rücknahme der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge des Beitritts dieses Staates zur Europäischen Union besitzen.

Aus den Verhandlungen mit der Volksrepublik China ging der Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels hervor (im Folgenden „Abkommen“), das am 7. Oktober 2015 in Brüssel paraphiert wurde. Daher wird der Rat mit diesem Vorschlag ersucht, einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels mit der Volksrepublik China zu erlassen. Gleichzeitig wird ein gesonderter Vorschlag über die Unterzeichnung dieses Abkommens vorgelegt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Vorgehensweise der EU bei früheren EU-Erweiterungen.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag entspricht der EU-Praxis, die mit dem auswärtigen Handeln und den industrie- und agrarpolitischen Grundsätzen der EU im Einklang steht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte wird durch Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV geregelt.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Volksrepublik China war von der Rücknahme der Zugeständnisse Kroatiens betroffen. Die Ausgleichsmaßnahmen gehen nicht über die diesbezüglichen Rechte Chinas hinaus. Der Vorschlag entspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV ist ein Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Rat (Ausschuss für Handelspolitik) wurde regelmäßig zu Inhalt und Fortschritt der Verhandlungen konsultiert. Das Europäische Parlament (INTA-Ausschuss) wurde in Kenntnis gesetzt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Siehe Finanzbogen

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Mit diesem Vorschlag wird der Rat ersucht, einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels mit der Volksrepublik China zu erlassen. Gleichzeitig wird dem Rat ein gesonderter Vorschlag über die Unterzeichnung dieses Abkommens vorgelegt.

Bei gewerblichen Waren sind die Ergebnisse des Abkommens in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif aufzunehmen, und zwar mittels einer Durchführungsverordnung der Kommission, mit welcher der Anhang auf der Grundlage von Artikel 9 der Verordnung geändert wird, um den im Gemeinsamen Zolltarif festgelegten vertragsmäßigen Zollsatz wie folgt zu verringern:

- Verringerung des derzeitigen gebundenen EU-Zollsatzes für Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff - andere (Zolltarifposition 6404 19 90) von 17 % auf 16,9 %
- Verringerung des derzeitigen gebundenen EU-Zollsatzes für Klimageräte von der Art für Wände oder Fenster, als „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen) (Zolltarifposition 8415 10 90) von 2,7 % auf 2,5 %

Zur Aufstockung der Agrarquoten wird die Kommission eine Durchführungsverordnung erlassen, um nach Artikel 187 Buchstabe a der Verordnung über die einheitliche gemeinsame Marktorganisation (GMO) (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) folgende Kontingente zu eröffnen und zu verwalten:

- Aufstockung der der Volksrepublik China im Rahmen des EU-Zollkontingents zugewiesenen Menge für Knoblauch um 2150 Tonnen unter Beibehaltung des derzeitigen Kontingenzollsatzes von 9,6 % (Zolltarifposition 0703 20 00)

- Aufstockung der der Volksrepublik China im Rahmen des EU-Zollkontingents zugewiesenen Menge für Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht, um 650 Tonnen unter Beibehaltung des derzeitigen Kontingenzollsatzes

Diese Durchführungsmaßnahmen werden parallel zu diesem Vorschlag vorbereitet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Juli 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Zuge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union mit bestimmten anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 aufzunehmen.
- (2) Die Kommission führte die Verhandlungen im Rahmen der Verhandlungsrichtlinien des Rates.
- (3) Die Verhandlungen sind abgeschlossen; am 7. Oktober 2015 wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union paraphiert.
- (4) Das Abkommen wurde – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – nach Maßgabe des Beschlusses [...] des Rates am [...] im Namen der Europäischen Union unterzeichnet.
- (5) Das Abkommen sollte geschlossen werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union wird geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die im Abkommen vorgesehene Notifizierung vorzunehmen, mit der die Europäische Union ihrer Zustimmung zur Bindung durch dieses Abkommen Ausdruck verleiht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN						
		DATUM: 16.10.2015				
1.	HAUSHALTSLINIE: Kapitel 12 – Zölle und andere Abgaben					
2.	TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union					
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 207 und 218					
4.	ZIELE: Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China					
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	LAUFENDES HAUSHALTSJA HR 2015 (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTSJA HR 2016 (Mio. EUR)	HAUSHALTSJA HR 2017 (Mio. EUR)		
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER	-	-	-		
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EU (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - AUF NATIONALER EBENE	-	- 2,45	- 4,9		
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN					
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN	-	-	-		
5.2	BERECHNUNGSMETHODE: -					
6.0	IST EINE FINANZIERUNG AUS DEN IN DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTS VORHANDENEN MITTELN MÖGLICH?	NEIN				
6.1	IST EINE FINANZIERUNG DURCH ÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN DES LAUFENDEN HAUSHALTSJAHRES MÖGLICH?	NEIN				
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?	NEIN				
6.3	SIND MITTEL IN KÜNFTEIGE HAUSHALTE EINZUSETZEN?	NEIN				
ANMERKUNGEN:						
Nach dem Beitritt der Republik Kroatien hat die Europäische Union ihre Zollunion erweitert. Infolgedessen war die Europäische Union nach den WTO-Bestimmungen (Artikel XXIV Absatz 6 GATT 1994) verpflichtet, mit WTO-Mitgliedstaaten, die Verhandlungsrechte im Rahmen der Verpflichtungslisten der Beitrittsländer besitzen, Verhandlungen über Ausgleichsregelungen aufzunehmen. Aus den Verhandlungen mit der Volksrepublik China ging dieses Abkommen hervor, das Folgendes beinhaltet:						
- eine Aufstockung der China im Rahmen der bestehenden Kontingente zugewiesenen Mengen für Knoblauch und Pilze						
- eine Verringerung des EU-Zollsatzes für Schuhe der Zolltarifposition 6404 19 90 um 0,1 %						
- eine Verringerung des EU-Zollsatzes für Klimageräte der Zolltarifposition 8415 10 90 um 0,2 %						
Diese Maßnahmen werden voraussichtlich bis zur zweiten Hälfte des Jahres 2016 wirksam.						

DE

DE